

## **Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Kalletal vom 18. November 2016**

Der Rat der Gemeinide Kalletal hat aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 26 und 52 Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW. S. 886) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666), in seiner Sitzung am 17. November 2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zweck der Brandverhütungsschau**

- (1) Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maß brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erheblich Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
  - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschl. Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
  - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau).
  - c) zur Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung und deren Vor- und Nachbereitung eines Objektes, das nicht der Brandverhütungsschauptpflicht unterliegt bzw. nicht in der Anlage 2 enthalten ist, aber von der Betreiberin / Eigentümerin oder vom Betreiber / Eigentümer des Objektes mündlich oder schriftlich beantragt worden ist,
  - d) auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme zu einem definierten Objekt verbunden

sind.

- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der einzelnen Amtshandlung bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 Nr. 1 und 2 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

### **§ 4 Auslagenersatz / Sachkosten**

Besondere bare Auslagen oder Sachkosten, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

### **§ 5 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau**

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Gemeinde Kalletal unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

### **§ 6 Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner**

- (1) Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner ist die Eigentümerin, Besitzerin oder der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objekts sowie diejenige oder derjenige, die oder der eine Leistung gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe c oder d beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 7**

### **Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung**

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebühr von über 500,00 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

### **§ 8 Rechtsbehelf**

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBL. I S. 2490) in Verbindung mit dem Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein - Westfalen (JustG NRW vom 26. Januar 2010 (GV. NRW S. 30) , zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 08. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 812) zu.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Gemeinde Kalletal“ vom 15. Dezember 1999, zuletzt geändert durch die 1. Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro ( Euro- Anpassungssatzung) vom 28. November 2001 außer Kraft.

## Anlage 1

### **Gebührensätze**

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Kalletal vom 18. November 2016 gelten folgende Sätze:

**(1) Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung:**

je angefangene halbe Stunde pauschal 29,50 Euro

**(2) Vorbereitung und / oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand:**

je angefangene halbe Stunde pauschal 29,50 Euro

**(3) Leistungen gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe c der Satzung:**

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1 und 2

**(4) Leistungen gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe d:**

Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme:  
Je angefangene halbe Stunde pauschal 29,50 €

**(5) Sonstige Leistungen, die unter Nummer 1 bis 4 nicht erfasst sind ( z.B. Feuerwehreinsatzpläne, Brandschutzordnungen, Übernahme von Brandmeldeanlagen etc.):**

je angefangene halbe Stunde pauschal 29,50 Euro

**(6) Sach-/ Materialkosten werden nach Aufwand berechnet.**

**Anlage 2**

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Gemeinde Kalletal vom 18. November 2016

<b>Kenn- ziffer</b>	<b>Objekte</b>	<b>Prüfungszeitraum max in Jahren</b>
<b>1.</b>	<b>Pflege- und Betreuungsobjekte</b>	
1.1	Krankenhäuser	3
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen	3
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach der Richtlinie (RL) über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb	3
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen ( ab 9 Personen)	3
1.2.3	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen ( ab 9 Personen)	3
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen ( ab 20 Personen)	3
1.3	Kindergärten, - tagesstätten, - horte	3
1.4	Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern	3
<b>2.</b>	<b>Übernachtungsbetriebe</b>	
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO	3
2.2	Obdachlosenunterkünfte	3
2.3	Notunterkünfte ( z.B. für Asylbewerber, Aussiedler u.a.)	6
2.4	Campingplätze nach der Verordnung über Camping- und Wochenendplätze ( Camping- und Wochenplatzverordnung – CW VO- )	6
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO	3
<b>3.</b>	<b>Versammlungsobjekte</b>	
3.1.1 – 3.1.2	unbesetzt	
3.1.3	Versammlungsstätten und Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben	3

Kenn- ziffer	Objekte	Prüfungszeitraum max in Jahren
3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen	3
3.1.5	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst	3
3.2	unbesetzt	
3.3	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig: ab 50 Besucherinnen und Besucher	3
<b>4.</b>	<b>Unterrichtsobjekte</b>	
4.1	Schulen nach SchulBauRL	<b>3</b>
4.2	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen ( nicht ebenerdig: 50 Personen)	
<b>5.</b>	<b>Hochhausobjekte</b>	
5.1	Hochhäuser nach Sonderbauverordnung (SBauVO)	6
<b>6.</b>	<b>Verkaufsobjekte</b>	
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO	3
6.2	unbesetzt	
6.3	Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche	3
<b>7.</b>	<b>Verwaltungsobjekte</b>	
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlere Höhe > 3.000 qm Geschossfläche	6
<b>8.</b>	<b>Ausstellungsobjekte</b>	
8.1	Museen	6
8.2	Messe- und Ausstellungsbauten	6
<b>9.</b>	<b>Garagen</b>	
9.1	Großgaragen nach SBauVO	6
9.2	Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anderen genutzten Gebäuden	6

Kenn- ziffer	Objekte	Prüfungszeitraum max in Jahren
<b>10.</b>	<b>Gewerbeobjekte</b>	
10.1	Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion	6
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/ mit Überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6
10.1.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/ mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm	6
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/ mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm	6
10.1.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von / mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6
10.1.5 – 10.1.6	unbesetzt	
10.2	Gewerbeobjekte zur Lagerung	6
10.2.1	unbesetzt	
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche	6
10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig > 1.600 qm Lagerfläche	6
10.2.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche	6
10.2.5	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig > 800 qm Lagerfläche	6
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche	6
10.2.7	Hochregallager	6
10.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach FwDV 500	6
10.3.1	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen II A und III A nach FwDV 500	6
10.3.2	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen II B und III B nach FwDV 500	6

Kenn- ziffer	Objekte	Prüfungszeitraum max in Jahren
10.3.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen II C und III C nach FwDV 500	6
10.4	Kraftwerke und Umspannwerke	6
<b>11. Sonderobjekte</b>		
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	6
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2.000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden	6
11.3	Kirchen und Gebetsstätten	6
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen	6
11.5	unbesetzt	
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe	6
11.7	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen *	6
11.8	unbesetzt	
11.9	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte*	6
11.10	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs	3
11.11	Flughäfen	3
11.12	Sonstige kritische Infrastrukturen *	*
11.13	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse *	*

\* Einstufung der Brandverhütungsschulpflicht durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es vergleichbaren Objekten zugeordnet.